

Beilage 2623

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 28. Juni 1949 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 30. Juni 1949

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948

(GWB. S. 147)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

In Art. 12 des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 (GWB. S. 147) werden die Worte „Ergänzung und“ gestrichen.

Art. 2

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt mit dem 1. August 1948 in Kraft.

Begründung

Der Landesdirektor des Amtes der Militärregierung für Bayern hat beantragt, daß in Art. 12 des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt worden sei, Bestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes zu erlassen. Eine derartige Ermächtigung widerspreche demokratischen Prinzipien und auch dem Art. 70 Abs. 3 der Verfassung.

Beilage 2624

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 28. Juni 1949 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 29. Juni 1949

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung

§ 1

(1) Hat auf Grund einer bis zum 31. März 1946 ergangenen Anordnung der Obersten Verwaltungsbehörde ein Standesbeamter ausgesprochen, daß zwischen einer Frau und einem bereits verstorbenen Manne nachträglich die Ehe geschlossen sei, so hat dies folgende Rechtswirkungen:

1. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes;
2. ihr stehen die öffentlich-rechtlichen Versorgungs- und Versicherungsansprüche und Ansprüche aus einer betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wie einer Witwe zu;
3. ein von dem Manne stammendes Kind der Frau erlangt die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. § 1720 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Rechtswirkungen gelten mit dem Tage als eingetreten, der in dem Ausspruch des Standesbeamten als Tag der Eheschließung bezeichnet worden ist.

§ 2

(1) Auf Antrag einer mit dem Manne bis zum zweiten Grad verwandten Person kann das Vormundschaftsgericht der Frau die Weiterführung des Namens des Mannes untersagen, wenn sie einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt oder sich einer schweren Verfehlung gegen den Verstorbenen schuldig macht.

(2) Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes bestimmt sich nach § 43 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 i. d. F. vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771). Maßgebend ist der Wohnsitz oder der Aufenthalt der Frau.

(3) Der Beschluß, der die Weiterführung des Namens unterlag, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Die Frau erhält damit ihren Familiennamen wieder.

§ 3

Der Ausspruch des Standesbeamten hat keine Rechtswirkung, wenn er erschlichen ist oder begründete Zweifel bestehen, ob der Mann die Ehe geschlossen hätte. Erschlichen ist der Anspruch insbesondere, wenn er auf einer unlauteren Ausnutzung von Beziehungen beruht.

§ 4

(1) Niemand kann sich auf die Rechtsumwirksamkeit des Ausspruchs berufen, so lange er nicht durch gerichtliches Urteil für rechtsumwirksam erklärt ist.

(2) Für die Klage ist ausschließlich das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die nachträgliche Eheschließung beurkundet worden ist. Liegt dieser nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Frau ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Ermangelung eines solchen das Landgericht, in dessen Bezirk das älteste im Geltungsbereich lebende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Klageberechtigt sind der Vater und die Mutter des Mannes sowie die Staatsanwaltschaft. Die Klage ist gegen die Frau und die Kinder zu richten.

(4) Im übrigen gelten die für die Ehenichtigkeitsklage geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 5

(1) Vermögensrechtliche Erklärungen, die von den Beteiligten im Zusammenhange mit dem Ausspruch des Standesbeamten abgegeben wurden, sind rechtswirksam, es sei denn, daß der Ausspruch für rechtsumwirksam erklärt wird.

(2) Das gleiche gilt für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen, für Vergleiche und vorbehaltlose Anerkenntnisse, die sich auf vermögensrechtliche Folgen des Ausspruchs beziehen.

§ 6

Als Geltungsbereich des Gesetzes gilt auch das Gebiet, in dem eine diesem Gesetz entsprechende Regelung besteht.

§ 7

Der Minister der Justiz und der Minister des Innern können die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlassen, insbesondere eine Meldepflicht anordnen.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Durch Erlass Hitlers vom 6. November 1941, der geheimgehalten wurde, soll während des Krieges der Reichsminister des Innern ermächtigt worden sein, die nachträgliche Eheschließung von Frauen mit gefallenem oder im Felde verstorbenen Wehrmachtangehörigen anzuordnen, wenn nachweisbar die ernstliche Absicht, eine Ehe einzugehen, bestand, und keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß die Absicht vor dem Tode ausgegeben worden war.

Auf Grund dieses Geheimerlasses hat der Reichsminister des Innern seinerseits durch mehrere Erlasse folgende Regelung getroffen:

Wenn gewisse Voraussetzungen gegeben waren, insbesondere Feldpostbriefe über eine Heiratsabsicht vorgelegt werden konnten, und die Verlobte vor dem Standesbeamten die Frage bejaht hatte, ob sie nachträglich die Ehe mit dem gefallenem Manne eingehen wolle, sprach der Standesbeamte „im Namen des Reichs und auf Anordnung des vom Führer hierzu besonders ermächtigten Reichsministers des Innern aus, daß die Ehe hiermit nachträglich geschlossen werde, und zwar mit Wirkung von dem Tage ab, der dem Sterbetag des Mannes vorausging“.

An die Stelle einer beiderseitigen Einwilligung der Verlobten vor dem Standesbeamten trat also der auf Anordnung des von Hitler ermächtigten Reichsministers des Innern erfolgende Ausspruch des Standesbeamten, so daß die Frage entsteht, ob und welche Rechtswirkungen diesem Verwaltungsakt beizumessen sind oder noch beigelegt werden können. Die Rechtsgültigkeit der auf diese Weise nachträglich angeordneten angeblichen Eheschließungen ist — insbesondere in der Rechtsprechung — umstritten, so daß um der Rechtssicherheit willen eine gesetzliche Regelung erforderlich ist. Wohl auf keinem Gebiete dürfte eine Rechtseinheit in Deutschland so sehr erforderlich sein, wie auf dem des Eherechts. Dies ist auch dadurch zum Ausdruck gekommen, daß der Alliierte Kontrollrat es seinerseits für notwendig gehalten hat, ein für Deutschland einheitliches Eherecht zu schaffen.

Unabänderlich ist das Wesen der Ehe als einer Lebensgemeinschaft. Von diesem sittlichen und rechtlichen Begriff der Ehe kann daher nicht abgegangen werden. Die Länder des amerikanischen Besatzungsgebiets haben daher unerrückbar den grundsätzlichen Standpunkt einnehmen müssen, daß angebliche Ehen, die nach dem Tode des Mannes angeordnet worden sind, mit dem Wesen der Ehe als einer Lebensgemeinschaft unvereinbar sind, vielmehr als eine unmoralische Verirrung abgelehnt werden müssen und nur als Nichtehen behandelt werden können. Mit einstimmiger Zustimmung des Zonenbeirats ging andererseits das Zentral-Justizamt für die britische Zone von der Auffassung aus, daß jetzt nachträglich durch ein Gesetz die durch Ausspruch einer nachträglichen Eheschließung Begünstigten so gestellt werden müssen, als ob tatsächlich eine Ehe eingegangen gewesen sei. Maßgebend war hierbei für das Zentral-Justizamt die Tatsache, daß im britischen Besatzungsgebiet solche angeblichen Ehen in mehr als 3300 Fällen geschlossen worden sind und auf Grund der Ermittlungen anzunehmen ist, daß die Verwaltungsbehörden die Voraussetzungen sorgfältig und streng geprüft haben. Außerdem ist von der vermeintlichen Möglichkeit einer nachträglichen Eheschließung im britischen

Besatzungsgebiet auch noch nach dem 8. Mai 1945 Gebrauch gemacht worden. Das Zentraljustizamt hält eine nachträgliche Eheschließung nicht unbedingt für eine nationalsozialistische Einrichtung, weil auch die französische Kriegsgesetzgebung (vgl. Décret vom 9. September 1939 — Journ. off. vom 14. September 1939, nebst Circulaire des Justizmin. vom 22. September 1939 — Journ. off. vom 30. September 1939 — und Gesetz vom 5. März 1940 — Journ. off. vom 7. März 1940) eine ähnliche Regelung getroffen hatte und Art. 13 des polnischen Ehegesetzes vom 25. September 1945 die Möglichkeit der Eheschließung mit einem Toten kennt. Die österreichische Bundesregierung hat auf Grund des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945 festgestellt, daß der auf dem Geheimerlaß Hitlers beruhende Erlaß des Reichsministers des Innern vom 15. Juni 1943 über nachträgliche Eheschließung mit dem 1. November 1945 außer Kraft getreten sei, damit aber anscheinend zugleich anerkannt, daß die bis zu diesem Zeitpunkt nachträglich geschlossenen Ehen als gültig angesehen werden müßten.

In der grundsätzlichen Frage, ob nachträglich geschlossene Ehen rechtsgültige Ehen waren oder jetzt werden sollen, können die Länder Bayern, Hessen und Württemberg-Baden aus rechtlichen und moralischen Gründen ihren Standpunkt nicht aufgeben, daß es sich um Nichtehen handelt. Ohne aber von diesem Grundsatz abzuweichen, wird anerkannt werden müssen, daß die insoweit von dem Standesbeamten vorgenommenen Verwaltungsakte eine tatsächliche Lage geschaffen haben, die völlig unberücksichtigt zu lassen, unbillig wäre. Insbesondere gilt dies für die Kinder, welche bereits seit Jahren auf Grund jener Verwaltungspraxis tatsächlich die Rechtsstellung von ehelich geborenen Kindern erlangt haben und als solche auch in den standesamtlichen Registern eingetragen sind. Hier wäre es unbillige Härte, in das Leben, wie es sich nun einmal gestaltet hat, einzugreifen und diesen Kindern die von ihnen bereits tatsächlich eingenommene Stellung rechtlich abzuerkennen. Für eine gesetzliche Regelung wird und kann es deshalb nicht darauf ankommen, die umstrittene Frage zu behandeln, ob die nachträglich angeordneten angeblichen Ehen mit einem Toten Nichtehen waren oder schon mit dem Ausdruck des Standesbeamten eine gewisse Rechtsbedeutung erlangten. Es handelt sich vielmehr darum, jetzt aus Billigkeitsgründen durch einen rechtsbegründenden Akt des gegenwärtigen Gesetzgebers in voller Freiheit zu entscheiden, ob und welche Rechtswirkungen den gegebenen Tatsachen heute beigelegt werden sollen. Diese Notwendigkeit und das gegenwärtige Maß der durch das Gesetz zu begründenden Rechtswirkungen sind allseits anerkannt worden. Auch wurde ein Ausgleich der einander widerstrebenden Auffassungen dahin erzielt, daß zwar einer Frau zu deren Gunsten der Standesbeamte die nachträgliche Eheschließung ausgesprochen hat, nicht in vollem Umfang die Rechtsstellung einer Witwe, insbesondere nicht hinsichtlich des Erbrechts zuerkannt werden kann, während den in Betracht kommenden Kindern die Rechtsstellung ehelicher Kinder, die sie tatsächlich bereits innehaben, jetzt auch rechtlich zuzubilligen ist.

Im einzelnen ist zu den Vorschriften des Gesetzes folgendes zu bemerken:

Mit dem 1. März 1946 ist das Ehegesetz des Kontrollrats, auch wenn es damals in seinem Wort-

laut nicht bekannt war, in Kraft getreten, so daß von diesem Zeitpunkt ab Eheschließungen nur in der durch jenes Gesetz vorgesehenen Form vorgenommen werden können. Hier aber handelt es sich nicht darum, die nachträglichen Eheschließungen, auch soweit sie noch im März 1946 im britischen Besatzungsgebiet ausgesprochen sind, als solche anzuerkennen, sondern lediglich zu entscheiden, daß ein solcher Ausdruck bestimmte Rechtswirkungen hervorgebracht hat. Diese gesetzgeberische Entscheidung ist möglich, ohne dadurch mit dem Kontrollratsgesetz in Widerspruch zu kommen, zumal das Kontrollratsgesetz diese Frage nicht behandelt hat.

Der § 1 bestimmt den Umfang der Rechtswirkungen, die jetzt durch das Gesetz an einen derartigen Ausdruck des Standesbeamten geknüpft werden. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes sowie die öffentlich-rechtlichen Versorgungs- und Versicherungsansprüche, — zu diesen gehören insbesondere auch die Rentenansprüche aus der Sozialversicherung — sowie Ansprüche aus der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wie eine Witwe. Dagegen sollen darüber hinaus der Frau keine weiteren Rechte, insbesondere nicht das Erbrecht gegen den Mann, zustehen.

Da ein Kind am wenigsten darunter leiden darf, daß die angebliche Möglichkeit einer nachträglichen Eheschließung nicht als rechtmäßig anerkannt werden kann, wird einem Kind die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes zugebilligt, wobei allerdings § 1720 BGB für entsprechend anwendbar erklärt ist. Die Kinder erhalten demnach das volle Erbrecht gegenüber dem Vater.

Der § 2 läßt in Abweichung von dem allgemeinen Eherecht zu, daß der Frau das Recht, den Familiennamen des Mannes weiterzuführen, abgesprochen werden kann, wenn sie einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt oder sich einer schweren Verfehlung gegen den Verstorbenen schuldig macht. Dies erscheint gerechtfertigt, weil ihr eben die Rechtsstellung einer verwitweten Ehefrau nicht in vollem Umfang verliehen wird. Diese Absperrung hat durch das Vormundschaftsgericht zu erfolgen.

Nach § 3 hat der Ausdruck des Standesbeamten dann die Rechtswirkungen des § 1 nicht, wenn er ersichtlich ist oder begründete Zweifel bestehen, ob der Mann die Ehe geschlossen hätte. Ersichtlich ist der Ausdruck eines Standesbeamten insbesondere dann, wenn er auf einer unlauteren Ausnutzung von Beziehungen, vor allem zur NSDAP beruht. Eine solche Ausnutzung ist es noch nicht, wenn sich die NSDAP nach dem damaligen Sprachmißbrauch nur „eingeschaltet“ hat. Der Begriff Ausnutzung setzt vielmehr voraus, daß der Sprachmißbrauch der NSDAP dem eigenen Vorteil in einer nicht zu billigen Weise dienstbar gemacht worden ist. Dieser Fall kann dann schon gegeben sein, wenn die Hilfe der NSDAP lediglich für eine unbillig bevorzugte Beschleunigung der Angelegenheit in Anspruch genommen worden ist. Der innere Grund dieser Gesetzesbestimmung ist, daß es der Gleichheit vor dem Gesetz widersprechen würde, wenn solche Frauen, die auf Grund besonderer Beziehungen zur NSDAP sich eine ungerechtfertigte Vorzugsstellung verschafft haben, aus diesem Gesetz Rechte herleiten könnten, während die übrige Bevölkerung nicht mit demselben Maße gemessen würde. Im einzelnen wird es Aufgabe der Rechtsprechung sein, den Begriff der Erschleichung zu entwickeln.

Die Klage nach § 4 kann nur von dem Landgericht erhoben werden. Zur Klageerhebung berechtigt sind der Vater und die Mutter des Mannes und der Staatsanwalt. Die Klage ist zu richten gegen die Frau und sämtliche vorhandenen Kinder, falls die Frau verstorben ist, gegen die Kinder allein.

Regelungen, die schon wirksam getroffen waren, sollen von dem Gesetz nicht berührt werden. Als wirksam soll auch behandelt werden, wenn der Ausspruch des Standesbeamten, wie es häufig vorgekommen ist, dadurch mit erreicht worden ist, daß die Frau ohne Vertretungsmacht Verzichtserklärungen für das Kind abgegeben hat. Die Bestimmung des § 5 ist deshalb erforderlich, weil sonst nach Erlass dieses Gesetzes Zweifel darüber entstehen könnten, ob die Geschäftsgrundlage der schon abgeschlossenen Vergleiche noch besteht.

Das Gesetz ist, ohne daß dies besonders zum Ausdruck gebracht zu werden braucht, auf alle Rechtsverhältnisse, die sich auf „nachträgliche Eheschließungen“ beziehen und in seinem Geltungsbereich zur Entscheidung stehen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Beteiligten und den Ort der damaligen sogenannten Eheschließung anzuwenden.

Das Eherecht bedarf im besonderen Maße einheitlicher Gestaltung. Der Rechtsausschuß war deshalb in eingehenden Beratungen mit dem Zentral-Justizamt für die britische Zone und den zuständigen Vertretern der französischen Zone bemüht, eine Übereinstimmung herbeizuführen. Sowohl die Vertreter des Zentral-Justizamtes im Rechtsausschuß wie der Ausschuß für staats- und verwaltungsrechtliche Fragen einschließlich aller Vertreter der britischen und französischen Zone haben dem anliegenden Gesetzentwurf zugestimmt.

Das Zentral-Justizamt für die britische Zone hat mit Zustimmung der Militärregierung bereits am 13. August 1948 die mit vorliegendem Gesetzentwurf gleichlautende „Verordnung über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung“ erlassen und in Nr. 37 des Verordnungsblattes für die britische Zone vom 16. August 1948 verkündet.

Trotz der Empfehlung des Direktoriums des Länderrats des amerikanischen Besatzungsgebiets, das Gesetz auf Grund der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung als zoneneinheitliches Gesetz zu erlassen, hat die amerikanische Militärregierung (OMGUS) durch Verfügung vom 22. März 1949 die Genehmigung zur Verkündung des Gesetzes durch Erlass der Ministerpräsidenten nicht erteilt, da in dem Gesetz „grundlegende soziale und moralische Fragen erörtert werden, die am besten von den gewählten Vertretern des Volkes im Einklang mit den betreffenden Vorschriften der Landesverfassungen zu lösen sind“.

Entgegen der Bitte des Rechtsausschusses an den Länderrat, mit dem Ziele einer Genehmigung nochmals bei OMGUS vorstellig zu werden, hat der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebiets auf Anregung des Direktoriums und unter Billigung durch den Parlamentarischen Rat in seiner Sitzung vom 26. April 1949 beschlossen, die Vorlage den Landesregierungen der amerikanischen Zone mit der Bitte zu überweisen, für einen gleichlautenden Erlass des Gesetzentwurfs in den einzelnen Ländern Sorge zu tragen.

Beilage 2625

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Militärregierung darauf hinzuwirken, daß angesichts des dringenden Bedarfs an Arbeiterwohnungen die Siedlung Eichfeld für die Gemeinde Töging am Inn von der Belegung mit DP's freigemacht wird.

München, den 1. Juli 1949

Dr. Hoegner (SPD)

Beilage 2626

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Entwurf des neuen Beamtengesetzes eine Bestimmung einzufügen, wonach solchen Beamten, die im Zuge der politischen Säuberung nach dem 8. Mai 1945 von der Militärregierung zunächst entlassen, dann aber, als vom „Befreiungsgesetz nicht betroffen“, in ihre Rechte wieder eingesetzt wurden, die in der Zwischenzeit erhaltenen Gehaltsbeträge nachgezahlt werden.

München, den 1. Juli 1949

D. Strathmann (CSU)